

Sanitzer Mitteilungen



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz

mit den Orten Groß Freienholz, Groß Lüsewitz, Gubkow, Hohen Gubkow, Horst, Klein Freienholz, Klein Wehendorf, Neu Kokendorf, Neu Wendorf, Niekrenz, Oberhof, Reppelin, Sanitz, Teutendorf, Vietow, Wendfeld, Wendorf

Jahrgang 22

Dienstag, den 15. Mai 2012

Nummer 05



Gemeindezentrum der Kirchgemeinde Sanitz/Thulendorf

Foto: Pastor Gottfried Voß

Inhalt

- Gedanken des Bürgermeisters
- Satzungen, Verordnungen & Wahlen
- Amtliche Bekanntmachungen aus dem Rathaus
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden
- Schule und Kita
- Was - Wann - Wo
- Wir gratulieren
- Vereine
- Kirchliche Nachrichten

Das Rathaus der Gemeinde Sanitz bleibt am Freitag, dem **18.05.2012** geschlossen.

Joachim Hünecke
Bürgermeister

Gedanken des Bürgermeisters

Maigedanken

Natürlich möchte ich Sie auch im Mai über kommunale Angelegenheiten informieren.

Fertig gestellt, technisch abgenommen ist der Ergänzungsneubau für unsere Grundschule mit einem Wertumfang von ca. 810.000 EUR, davon ca. 580.000 EUR Gemeindeanteil und 230.000 EUR Zuschüsse des Landes. Die feierliche Übergabe wird am 16.05.2012 um 10:00 Uhr stattfinden. Fertig gestellt ist auch, nach den dramatischen Nässeschäden des Vorjahres, die Sanierung des Büro- und Laborgebäudes/ABT in Groß Lüsewitz mit einem Wertumfang von ca. 625.000 EUR. Begonnen haben wir mit der Sanierung von Leitungssystemen auf dem Grundstück und im Mehrzweckgebäude, Ernst-Schneller-Straße 19, mit einem Aufwand von 90.000 EUR, damit die dortigen Mieter, der ASB und die KITA von Frau Martina Oldach akzeptable Bedingungen erhalten. Und beginnen werden wir mit dem Neubau des Sportler- und Vereinsheimes in Groß Lüsewitz, Niekrenzer Straße, mit einer Bausumme in Höhe von ca. 297.500 EUR, davon mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 190.000 EUR. Neben den kommunalen Vorhaben möchte ich auch die vielfältigen privaten Investitionen in unserer Gemeinde hervorheben und würdigen, ebenso wie die umfangreichen Investitionen der Kirchgemeinde.

Am 27. April 2012 feierte die Regionale Schule mit zahlreichen Gästen „40-jähriges Schuljubiläum“ und am 4. Mai 2012 brachten Frau Kirchhainer und Frau Schacky, dank großer Bereitschaft, umfangreiche Spenden für Sandra nach Świdwin.

„Der Mai ist gekommen...“, mit ihm der Frühling und dazu freundliche Grüße für Sie.

Joachim Hünecke
Bürgermeister

Satzungen, Verordnungen & Wahlen

Ausfertigung

Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Sanitz.
- (2) Zur Gemeinde gehören die Orte Groß Freienholz, Groß Lüsewitz, Gubkow, Hohen Gubkow, Horst, Klein Freienholz, Klein Wehendorf, Niekrenz, Neu Kokendorf, Neu Wendorf, Oberhof, Reppelin, Sanitz, Teutendorf, Vietow, Wendfeld und Wendorf.
- (3) Die Gemeinde Sanitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(4) Das Wappen zeigt „In Grün ein liegender, mit der Krümme nach vorn und aufwärts gerichteter goldener Abtstab, begleitet: oben von drei (2:1) silbernen Apfelblüten mit goldenen Staubgefäßen, unten von einem sitzenden goldenen Hasen.“

(5) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Grün. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der grünen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen, umgeben von einem weißen Bord, dessen Stärke ein Zwanzigstel der Höhe des Flaggentuches beträgt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift: GEMEINDE SANITZ • LANDKREIS ROSTOCK

(7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(8) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann der Bürgermeister aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist grundsätzlich eine Zeit bis etwa 30 Minuten vorzusehen,

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Anträge, Anregungen oder Beschwerden sind an den Bürgermeister zu richten. Je nachdem, in wessen Zuständigkeit sie fallen, entscheidet der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung.

(6) Über Anträge und Beschwerden von Einwohnern ist zeitnah und spätestens innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(4) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.